

Intelligenz- und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

No 97.

Mittwoch, den 7. December.

1853.

Verordnung des Ministeriums des Innern,
den für Provokationen auf Ablösungen für den 31. December 1853 anstehenden
Präclusivtermin betreffend,
vom 1. December 1853.

Das Gesetz, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, vom 15. Mai 1851 (Seite 129 des Gesetz- und Verordnungsblattes), enthält § 23 die Bestimmung:

Vom ersten Januar des Jahres Eintausend Achthundert und Vier und Fünfzig kommen, mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und baaren Geldgefälle, alle auf einseitigen Antrag ablösbare Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung nicht bis dahin provocirt worden ist, dergestalt in Wegfall, daß sie nur als persönliche Verbindlichkeiten des am 1. Januar 1854 vorhandenen Besitzers und seiner Erben, so lange ersterer oder letztere das Grundstück nicht veräußern, fort dauern.

Von denjenigen, welche für die nach vorstehender Bestimmung in Wegfall kommenden Grundlasten oder Dienstbarkeiten eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen haben, ist daher, bei Verlust derselben, längstens bis mit 31. December Eintausend Achthundert und Drei und Fünfzig bei der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen der Antrag auf Ermittlung dieser Entschädigung anzubringen (auf Ablösung zu provociren).

Unter diese gesetzliche Bestimmung fallen, da bloß die darin ausdrücklich genannten baaren Geldgefälle und Ablösungsrenten, zu welchen auch die Geldgefällsrenten gehören, davon ausgenommen sind, alle

nach §§ 51 und 101 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (Seite 163 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen),

nach §§ 1 und 10 des Gesetzes A., einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, vom 21. Juni 1846 (Seite 70 des Gesetz- und Verordnungsblattes) und

nach § 1 des Gesetzes, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, vom 10. Februar 1851 (Seite 45 des Gesetz- und Verordnungsblattes)

auf einseitigen Antrag ablösbaren Berechtigungen, mithin beispielsweise auch Lehngelderberechtigungen, Frohnen und Dienste, Hutungsbesugnisse auf fremdem Grund und Boden, das Recht zum Erholen von Holz, Streu, Lehm, Sand und Rasen, Berechtigungen auf Naturalabentrichtungen aller Art mit Einschluß der Holzdeputate, das Recht auf Benutzung in fremdem Eigenthume befindlicher Bullen und Hauer, sowie auf Leistung von Mühlsteinfuhren, Leichenfuhren und dergleichen und zwar allenthalben ohne Unterschied, ob mit diesen Besugnissen Verbindlichkeiten zu Gegenleistungen, sei es in baarem Gelde oder Naturalien oder Verrichtungen, verbunden sind oder nicht.

Hiernächst ist durch die obige gesetzliche Bestimmung nur einer bei der Generalcommission, und zwar längstens bis mit 31. December dieses Jahres angebrachten Provokation die Wirkung beigelegt, den dadurch angedrohten Rechtsnachtheil des Verlustes der Ansprüche auf Entschädigung auszuschließen. Eine Sicherstellung dagegen gewähren daher weder

vor andern öffentlichen Behörden (Gerichtsbehörden, Stadträthen, Kirchen- und Schulinspektionen) angebrachte Provokationen, noch vor dergleichen Behörden eingeleitete gütliche Verhandlungen,